

Ausleihordnung für technisches Gerät des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

§ 1 Allgemeines

1. Der AStA der Bergischen Universität Wuppertal stellt zur Unterstützung von Forschung und Lehre Laptops, kostenlos zur Ausleihe zur Verfügung.

§ 2 Ausleihbedingungen

1. Berechtig zur Ausleihe sind alle Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal.
2. Die Entleiher*innen müssen sich durch ihren Personalausweis oder Reisepass ausweisen, es wird eine Kopie angefertigt.
3. Die Ausleihe der Geräte und des Zubehörs erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe von Geräten.
4. Die Geräte werden grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
5. Die Notwendigkeit einer längeren Ausleihe ist schriftlich zu begründen.
6. Die Ausleihe und die Rückgabe der Geräte erfolgen während der auf der Seite des AStA angegebenen Zeiten.
7. Die im Rahmen der Ausleihe erhobenen Daten dürfen gespeichert und an die Bergische Universität Wuppertal weitergegeben werden
8. Für die Ausleihung von Laptops muss eine Bedürftigkeit aufgrund einer finanziellen Notlage bestehen. Dies ist schriftlich darzulegen und auf Anforderung zu belegen.

§ 3 Pflichten der Entleiher*innen

1. Wer ein Gerät entleiht, hat sich beim Empfang des Gerätes von dessen ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen. Mit Unterzeichnung des Leihscheins wird anerkannt, dass das Gerät incl. notwendigem Zubehör nicht beanstandet wurde und in funktionsfähigem, mangelfreiem Zustand übergeben worden ist.
2. Die Entleiher*innen verpflichten sich zu sorgfältiger Behandlung und unaufgeforderter Rückgabe des Gerätes samt Zubehör innerhalb der Leihfrist. Die Leihfrist bestimmt sich nach dem Leihschein. Nicht mehr benötigte Geräte samt Zubehör sind unverzüglich zurückzugeben, auch wenn die Leihfrist noch nicht abgelaufen ist. Gleiches gilt für Wegfall der Notlage.
3. Die Entleiher*innen sind für die sichere Verwahrung des Gerätes samt Zubehör verantwortlich.
4. Verluste oder Beschädigungen der Geräte oder des Zubehörs während der Ausleihe sind dem AStA unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Diebstahl des Gerätes ist dieser unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen und eine Kopie der Anzeigeschrift beim AStA vorzulegen.
6. Eine Weitergabe der entliehenen Geräte oder des Zubehörs an Dritte ist untersagt.

7. Der AStA ist nicht für die Nutzbarkeit der Geräte verantwortlich. Die Haftung übernimmt der Nutzer.

8. Im Falle einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Beschädigung oder Verlust sind die Ausleiher*innen schadensersatzpflichtig.

9. Das Verbringen der Geräte außerhalb der EU ist untersagt.

§4

1. Die Entleiher*innen sichern dem AStA zu, dass die Benutzung der Geräte ausschließlich zu studienbezogenen Tätigkeiten und unter Einhaltung der Gesetze geschieht.

2. Die Entleiher*innen sind verpflichtet die Geräte vor der Rückgabe von sämtlichen von ihm eingebrachten Daten zu säubern. Die Geräte müssen sich bei der Rückgabe im Werkzustand befinden.

§ 5 Leihfristüberschreitung, Beschädigung, Verlust

1. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des entliehenen Gerätes beträgt die Gebühr je entliehenem Gerät und Kalenderwoche 2,50 €.

2. Wird die Leihfrist um mehr als 2 Monate überschritten, wird zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 1 dann eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

3. Bei Beschädigung oder Verlust von Geräten oder Zubehörteilen wird neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

§ 6 Ausschluss von der Ausleihe

1. Die Entleiher*innen können von der Geräte-Ausleihe ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ausleihbedingungen vorliegt. Ein solcher ist insbesondere anzunehmen bei:

- einer nicht rechtzeitigen Rückgabe,
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verlust des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- einer unerlaubten Weitergabe an Dritte.